

**Verkündungsblatt der Fachhochschule
Erfurt
Nummer 2
Sommersemester 2004**

Aus dem Inhalt

Zeitlich befristete Geschäftsordnung des Rektorats der Fachhochschule Erfurt für die Dauer der Erprobung neuer Hochschulstrukturen gemäß § 132 c ThürHG -----	17
Zweite Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung der Fachhochschule Erfurt -----	20
Impressum-----	22

Zeitlich befristete Geschäftsordnung des Rektorats der Fachhochschule Erfurt für die Dauer der Erprobung neuer Hochschulstrukturen gemäß § 132 c ThürHG

§ 1 Leitung

- (1) Die Fachhochschule Erfurt wird kollegial durch das Rektorat geleitet.
- (2) Dem Rektorat gehören an:
 1. der Rektor oder die Rektorin als Vorsitzender oder Vorsitzende
 2. 2 Personen in der Position des Prorektors oder Prorektorin mit folgenden Amtsbezeichnungen:
 - Prorektor/Prorektorin für Forschung und Planung
 - Prorektor/Prorektorin für Bauentwicklung
 3. der Kanzler/ die Kanzlerin.
- (3) Der Rektor bzw. die Rektorin der Fachhochschule Erfurt vertritt die Hochschule, soweit das ThürHG und diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen.

§ 2 Vertretung

- (1) Ist der Rektor oder die Rektorin an der Wahrnehmung der Amtsaufgaben verhindert, so wird er oder sie durch den Prorektor oder die Prorektorin für Forschung und Planung vertreten. Ist der Prorektor oder die Prorektorin für Forschung und Planung verhindert, wird er oder sie durch den Prorektor oder die Prorektorin für Bauentwicklung vertreten. In Personal-, Rechts-, Hochschulplanungs- und Haushaltsangelegenheiten wird der Rektor bzw. die Rektorin vom Kanzler oder der Kanzlerin vertreten. Der Kanzler bzw. die Kanzlerin handelt im Benehmen mit dem Prorektor bzw. der Prorektorin, die den Rektor bzw. die Rektorin vertritt.
- (2) In Ausübung von Mitglieds- oder Mitwirkungsrechten, die der Fachhochschule Erfurt oder dem Rektor bzw. der Rektorin zustehen, kann sich der Rektor oder die Rektorin von anderen Rektoratsmitgliedern oder anderen Mitgliedern des Lehrkörpers der Hochschule vertreten lassen.
- (3) Für die Wahrnehmung von Funktionen ohne Rechtswirkungen kann sich der Rektor oder die Rektorin anderweitig vertreten lassen.

- (4) In Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten vertritt der Kanzler oder die Kanzlerin den Rektor bzw. die Rektorin soweit dieser oder diese nicht von seinem bzw. ihrem Entscheidungsrecht Gebrauch machen will. Der Kanzler oder die Kanzlerin vertritt den Rektor oder die Rektorin, soweit dieser oder diese sich nicht die Entscheidung vorbehält, bei der Umsetzung sämtlicher Personalmaßnahmen einschließlich des Aussprechens von Kündigungen in den Fällen, in denen die Zuständigkeit auf den Rektor bzw. die Rektorin der FH Erfurt übertragen wurde. In der Zuständigkeit nach Satz 2 ist der Kanzler bzw. die Kanzlerin bevollmächtigt, alle erforderlichen Erklärungen gegenüber Dritten abzugeben. Der Kanzler oder die Kanzlerin kann in dieser und in allen anderen Angelegenheiten (außer in der Funktion als Beauftragter des Haushalts) von der Leiterin oder vom Leiter des Personaldezernates vertreten werden. Diese oder dieser ist dann berechtigt, alle Kompetenzen des Kanzlers bzw. der Kanzlerin (außer denen des Haushaltsbeauftragten) eigenverantwortlich auszuüben.
- (5) Der Kanzler oder die Kanzlerin vertritt die Dienststelle gegenüber den Personalvertretungen und handelt für die Dienststelle (§ 88 Abs. 5 ThürPersVG) soweit der Rektor oder die Rektorin nicht von seinen oder ihren Rechten als Dienstvorgesetzter/ Dienstvorgesetzte des an der Hochschule tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals sowie des Kanzlers oder der Kanzlerin (§ 57 Abs. 2 ThürHG) Gebrauch macht. Im Falle der Verhinderung wird er oder sie von der Leiterin oder vom Leiter des Personaldezernates vertreten.
- (6) Die Vertretung der Prorektoren oder Prorektorinnen erfolgt einvernehmlich auf Gegenseitigkeit.

§ 3 Einberufungen der Sitzungen, Tagesordnungen

- (1) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende bestimmt einvernehmlich in der Regel mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin Ort und Zeit der Sitzung. Die Sitzungen sollen einmal wöchentlich zum gleichen Zeitpunkt stattfinden. Sondersitzungen können mit Einverständnis des Rektorats auch kurzfristig einberufen werden.
- (2) Die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung aufgestellt. Sitzungsunterlagen, die für die Beschlussfassung wichtig sind, werden so früh wie möglich zugestellt.

§ 4 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

- (1) Das Rektorat ist beschlussfähig, wenn der Rektor oder die Rektorin (im Verhinderungsfall seine oder ihre Vertretung) und mindestens ein weiteres Mitglied des Rektorats anwesend sind. Ist das Rektorat nicht beschlussfähig, trifft der Rektor oder die Rektorin in unaufschiebbaren Angelegenheiten die Entscheidung nach § 74 Abs. 3 und 4 ThürHG. Er oder sie hat das Rektorat unverzüglich zu unterrichten. Dieses kann die vorläufigen Entscheidungen des Rektors oder der Rektorin aufheben.

- (2) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende.
- (3) Der Kanzler oder die Kanzlerin besitzt in der Eigenschaft als Beauftragter oder Beauftragte für den Haushalt in Haushaltsfragen, bei Maßnahmen von finanzieller Bedeutung und bei der Ausführung des Haushaltsplans ein Widerspruchsrecht. Wird er oder sie im Rektorat überstimmt, kann er oder sie verlangen, dass die Angelegenheit dem Ministerium zur Entscheidung vorgelegt wird (§ 9 LHO in Verbindung mit 5.4.2 der VV zu § 9 LHO).
- (4) Die Beschlüsse werden von den Mitgliedern des Rektorats in eigener Zuständigkeit ausgeführt.

§ 5 Nichtöffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Vertraulichkeit ist zu wahren.
- (2) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende kann Personen als Gäste oder Sachverständige einladen.
- (3) Die Leiter oder Leiterinnen der Dezernate können jeweils zu den Tagesordnungspunkten beratend hinzugezogen werden, für die sie fachlich zuständig sind.

§ 6 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung des Rektorats tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt als hochschulinterne Regelung in Kraft. Sie gilt für die Dauer der Erprobung neuer Modelle der Hochschulorganisation bis zum Ende des Sommersemesters 2005.

Erfurt, den 14.04.2004

Prof. Dr. rer. pol. habil. W. Wagner

Rektor

Zweite Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung der Fachhochschule Erfurt

Gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 107 Abs. 4, 107 a Abs. 8 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325) erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Zweite Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung der Fachhochschule Erfurt vom 24. März 1999 (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst 1999, S. 410), zuletzt geändert durch die im Verköndungsblatt der Fachhochschule Erfurt, Erster Jahrgang, Nr. 1, S. 15 veröffentlichte Erste Änderung;

der Konvent der Fachhochschule Erfurt hat am 21.01.2004 die Zweite Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung beschlossen.

Die Zweite Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung wurde am 22.01.2004 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt.

1. In der Inhaltsübersicht wird nach § 2 folgende Angabe eingefügt:
§ 2 a Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitungen.

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Nach dieser Ordnung werden von der Fachhochschule Erfurt folgende Gebühren erhoben:

1. Gebühren bei Überschreitungen der Regelstudienzeit nach Maßgabe von § 107 a ThürHG (§ 2 a),

2. Studiengebühren, soweit nicht Gebührenfreiheit nach § 107 Abs. 1 ThürHG besteht (§§ 3 und 4),

3. Prüfungsgebühren, soweit nicht Gebührenfreiheit nach § 107 Abs. 1 ThürHG besteht (§5),

4. Verwaltungsgebühren (§ 6),

5. Säumnisgebühren (§ 7).

3. Nach § 2 wird folgender neue § 2 a eingefügt:

„§ 2 a Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitungen

(1) Studierende haben aufgrund des Überschreitens der Regelstudienzeit um einen bestimmten in § 107 a Abs. 1 bis 5 ThürHG festgelegten Zeitraum Gebühren in Höhe von 500,- € pro Semester zu entrichten (§ 2 Abs. 1 Nr. 1), sofern nach Maßgabe von Absatz 2 die Gebührenerhebung auf Antrag nicht hinausgeschoben oder die Gebühr auf Antrag nicht ganz oder teilweise erlassen wurde.

(2) Die Gebührenpflicht nach Absatz 1 wird auf Antrag nach Maßgabe von § 107 a Abs. 4 ThürHG hinausgeschoben oder kann im Einzelfall auf Antrag nach Maßgabe von § 107 a Abs. 6 Satz 2 oder Satz 3 ThürHG ganz oder teilweise erlassen werden. Ein Antrag nach Satz 1 ist unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars bei der für die Gebührenerhebung zuständigen Stelle der Fachhochschule Erfurt zu stellen.

(3) Die Fachhochschule Erfurt gibt sich allgemeine Grundsätze zur Anwendung und Auslegung der Gebührenerhebung nach Absatz 1 und des Hinausschiebens der Gebührenerhebung oder des Gebührenerlasses nach Absatz 2.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz vorangestellt:

„(1) Die Gebühr nach § 2 a ist mit Erlass des Gebührenbescheides fällig, sofern dieser die Fälligkeit nicht abweichend bestimmt. Die Einschreibung oder Rückmeldung zum Studium setzt den Nachweis der Entrichtung der Gebühr nach § 2 a voraus.

Entrichtete Gebühren werden im Falle der Versagung, der Rücknahme oder des Widerrufs der Immatrikulation sowie der Exmatrikulation vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters zurückerstattet.“

b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden die Absätze 2 und 3.

5. *Diese Änderung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt folgenden Monats in Kraft.*

Erfurt, den 22.01.2004

Prof. Dr. rer. pol. habil. W. Wagner
Rektor

IMPRESSUM

Herausgeber: Fachhochschule Erfurt, Der Rektor der FH Erfurt, Postfach 101363, 99013 Erfurt

Redaktion: Dezernat 2, Kai Vehling, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt, Tel. (0361) 6700-860, E-Mail: vehling@hsv.fh-erfurt.de

Das „Verkündungsblatt der FH Erfurt“ ist das in § 5 Absatz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325 ff.) vorgesehene amtliche Verkündungsblatt der Hochschule. Einzelheiten zu Erscheinungsweise, Verbreitung, Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen sind in der „Richtlinie für das Verkündungsblatt der FH Erfurt“ geregelt, auf die hiermit ausdrücklich verwiesen wird.

Ein Einzelbezug des Verkündungsblattes und der Richtlinie ist gegen Kostenerstattung über das Dezernat 2 unter der oben genannten Anschrift möglich.